

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2011/3/29 2009/11/0019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.2011

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

90/02 Führerscheingesetz

Norm

AVG §19;

FSG 1997 §24 Abs4;

FSG 1997 §8;

SMG 1997 §27;

1. AVG § 19 heute
2. AVG § 19 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 19 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
4. AVG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Sollten an der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführes zum Lenken von Kraftfahrzeugen begründete Bedenken gerechtfertigt sein (zu den diesbezüglichen Voraussetzungen im Zusammenhang mit Suchtmittelkonsum siehe insbesondere das E vom 25. Mai 2004, 2003/11/0310, mwN), so hätte die Behörde den Beschwerdeführer gemäß § 24 Abs. 4 FSG 1997 mit Bescheid aufzufordern, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen; bestehen aber keine Bedenken, so ist es unzulässig, den Besitzer einer Lenkberechtigung mittels Ladungsbescheid zur Klärung seiner gesundheitlichen Eignung zur Behörde zu laden (Hinweis Erkenntnisse vom 23. Mai 2000, 99/11/0340, vom 27. November 2001, 2001/11/0307, mwN, und vom 20. April 2004, 2004/11/0015). Sollten an der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführes zum Lenken von Kraftfahrzeugen begründete Bedenken gerechtfertigt sein (zu den diesbezüglichen Voraussetzungen im Zusammenhang mit Suchtmittelkonsum siehe insbesondere das E vom 25. Mai 2004, 2003/11/0310, mwN), so hätte die Behörde den Beschwerdeführer gemäß Paragraph 24, Absatz 4, FSG 1997 mit Bescheid aufzufordern, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen; bestehen aber keine Bedenken, so ist es unzulässig, den Besitzer einer Lenkberechtigung mittels Ladungsbescheid zur Klärung seiner gesundheitlichen Eignung zur Behörde zu laden (Hinweis Erkenntnisse vom 23. Mai 2000, 99/11/0340, vom 27. November 2001, 2001/11/0307, mwN, und vom 20. April 2004, 2004/11/0015).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2009110019.X01

Im RIS seit

06.05.2011

Zuletzt aktualisiert am

25.02.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at